Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Angebote und Aufträge, auch für Nachtrags, Zusatz- und Erweiterungsangebote und -aufträge.

1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer (AN) gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

2. Kostenangaben, Vertragsabschluss, Preise und Zahlung

2.1. Die vom AN an den Kunden ausgestellten Angebote sind 4 Wochen gültig. Die Erstellung des Angebots ist kostenlos.

2.1 Die vom AN abgegebenen Angebote sind erst nach Unterzeichnung bzw. schriftlicher Auftragserteilung durch den AG unwiderruflich bindend

2.2 Der AN ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2.3 Die MwSt. wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des AG berechnet. Bei entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gem. § 13 UstG erfolgt die Rechnungsstellung netto, sofern der AG dem AN seine diesbezügliche Berechtigung eingereicht hat.

2.4 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

2.5 Sofern eine Zahlungsfrist nicht kalender-mäßig bestimmt war, kommt der AG mit der 1. Mahnung in Verzug

2.6 Für jede Mahnung oder Inverzugsetzung kann der AN eine Gebühr in Höhe von 20 € dem AG in Rechnung stellen.

3. Technische Hilfeleistung des AG/Mitwirkung bei Reparaturen

3.1. Der AG hat auf seine Kosten die Reparaturtechniker /Servicetechniker bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen.

3.2. Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen . Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal/Servicetechniker von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den AN über Verstöße des Reparatur-/Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden den Zutritt nach Absprache mit dem Montageleiter zur Reparaturstelle verweigern.

3.3. Technische Hilfeleistung des AG muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals/Servicetechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den AG durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Seiten des AN erforderlich sind, stellt er diese dem AG rechtzeitig zur Verfügung.

3.4. Kommt der AG seine Pflichten nicht nach, so ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem AG obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AN unberührt.

4. Reparaturfrist / Lieferfrist

4.1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

4.2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der AG erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

4.3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den AG, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

4.4. Etwa verbindlich vereinbarte Lieferfristen für Ersatzteile gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.5. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

4.6. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom AN nicht verschuldet sind, insbesondere vom AN nicht zu vertretende Lieferengpässe, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichen Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der AN in Verzug geraten ist.

4.7. Erwächst dem AG nachweisbar infolge Verzugs seitens des AN ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des vom AN zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

4.8. Gewährt der AG dem AN im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Reparaturarbeiten ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche können nur gem. Pos. 8 geltend gemacht werden.

4.9. Die Geltendmachung des Schadensersatz-anspruchs sowie die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt voraus, dass zuvor sämtliche vom AG zu erbringenden Mitwirkungshandlungen erbracht sind, insbesondere das Beibringen von Plänen, Ausführungsunterlagen, sowie die Klarstellung aller vom AN eingereichten Unterlagen, sowie deren Genehmigung, ferner den rechtzeitigen Baufortschritt, termingemäße Bauvollendung, Einbauhilfe und rechtzeitige Beibringung aller behördlichen Genehmigungen.

5. Abnahme

5.1. Der AG ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegen-standes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel geringfügig ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nicht

wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern, wen der AG seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

5.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

5.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des AN für erkennbare Mängel soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

6. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht und gesetzliche Schutzrechte

6.1 Der AN behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen, sowie Austauschaggregaten, bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparatur vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

6.2 Dem AN steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in seinem Besitz gelangten Reparaturgegenstandes des AG zu.

6.3 Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

6.4 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlagen des G insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten des AN die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit steht dem AN zu

6.5 Vom AN gelieferte Teile, seine technischen Verfahren und Abläufe sind vielfältig gesetzlich geschützt, insbesondere durch Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, etc. Eine unberechtigte Verwendung, insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte, ist grundsätzlich untersagt und begründet Schadenersatzverpflichtungen.

7. Gewährleistung, Haftung und Haftungsaus-schluss

7.1. Die Gewährleistung beträgt – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen – für alle Leistungen des AN einheitlich 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme im Sinne der Pos. 5 und erlischt in jedem Fall bei unsachgemäßem Eingreifen Dritter.

7.2. Im Rahmen der Gewährleistung ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl die fehlerhafte(n) Anlage(n) auf seine Kosten in einem einwandfreien Zustand zu versetzen = Nachbesserung oder Ersatz zu liefern.

7.3. Der AN haftet für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seiner Beauftragten beruhen, in voller Höhe. Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In einem solchen Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen von dem vorbezeichneten Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter. Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des AN für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

7.5. Unabhängig von einem Verschulden des AN bleibt eine etwaige Haftung des AN bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetzt unberührt.

7.6. Wird der Reparaturgegenstand durch Verschulden des AN beschädigt, so hat er auf seine Kosten nach seiner Wahl zu reparieren oder neu zu liefern.

7.7. Der AG kann über die ihm in diesem Bestimmungen zugesicherten Ansprüche hinaus, keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den AN geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die mit der Reparatur beauftragten Mitarbeiter des AN.

7.8. Er gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des AN bzw. seiner Beauftragten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8. Ersatzleistungen

8.1. Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des AN ohne sein Verschulden die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden des AN in Verlust, so ist der AG zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

8.2. Schäden, auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1 Für Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

10. Wirksamkeit

10.1 Sollten einzelne Teile oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder richtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.